



Dienstvereinbarung

über den
Aufbau und Betrieb eines WLAN (Wireless Local Area Network) an der Universität Bamberg

Zwischen
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
und

dem Personalrat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

wird gemäß Art. 73 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Nr. 8 und Art. 79 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl 1986, S. 349, BayRS 2035-1-F, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist) folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Dienstvereinbarung regelt die Bedingungen für die Installation und den dauerhaften Betrieb eines WLAN in den Gebäuden der Universität Bamberg zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten der Universität Bamberg.
- (2) Das WLAN wird als Ergänzung zum vorhandenen Festnetz installiert, das weiterhin die Priorität bei der Vernetzung der Universitätsgebäude hat.
- (3) Alle an das Datennetz der Universität unmittelbar angeschlossenen WLAN-Komponenten sind Teil des WLAN.
- (4) Das WLAN ist Teil der Informationsverarbeitungs-Infrastruktur, für die die Nutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gelten. Auf die Regelungen der IT-Rahmendienstvereinbarung vom 1. Juli 2021 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 2 Räumliche Verteilung

Zum Zweck des Betriebes des WLAN installiert die Universität Bamberg in Verantwortung durch das Rechenzentrum der Universität Access-Points (Antennen).

§ 3 Einschränkungen

Der Betrieb von Access-Points erfolgt grundsätzlich nicht in persönlichen Arbeitsräumen. In Ausnahmefällen kann bei Zustimmung aller betroffenen Personen, die im fraglichen

Arbeitsraum arbeiten, eine Installation im Raum erfolgen. Die Installation muss beim Rechenzentrum schriftlich beantragt werden. Die Einverständniserklärungen aller Betroffenen müssen dem Rechenzentrum vorab durch die antragstellende Organisationseinheit schriftlich zugesendet werden. Die Aktualisierung von Einverständniserklärungen obliegt der Organisationseinheit. Der Abstand der Access-Points zum Arbeitsplatz soll 3 m nicht unterschreiten. Das Rechenzentrum passt die Sendeleistung der Access Points an die Raumverhältnisse an.

§ 4 Technische Anforderungen - Grenzwerte

- (1) Die eingesetzten Geräte erfüllen die Vorgaben der jeweiligen Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchV).
- (2) Es wird gewährleistet, dass nur geeignete, standardisierte Technik eingesetzt wird, die auf den Richtlinien der ETSI (European Telecommunications Standards Institute, EN 300328) und der deutschen Zulassungsvorschrift BAPT 222 ZV 126 (Bundesamt für Post und Telekommunikation) beruht und die jeweils geltenden gesetzlichen Normen und Vorschriften einhält.
- (3) Die Universität verpflichtet sich zur Überprüfung (z.B. durch Messungen), wenn Personalrat und Dienststelle begründete Zweifel an der Einhaltung der Grenzwerte haben.
- (4) Sollte die wissenschaftliche Forschung den Nachweis von gesundheitsschädigenden Wirkungen durch den Einsatz des WLAN erbringen, wird der Betrieb eingestellt.

§ 5 Informationsrechte

Die Beschäftigten haben das Recht, jederzeit Einblick in diese Dienstvereinbarung zu nehmen. Sie soll im Rechenzentrum der Universität und beim Personalrat zur Einsichtnahme aufliegen.

§ 6 Installation und Betrieb

- (1) Die Installation und der Betrieb des WLAN in der Universität Bamberg erfolgt ausschließlich in der Verantwortung des Rechenzentrums der Universität.
- (2) Alle Stellen, die WLAN-Komponenten im Bereich der Universität fest installieren, stimmen dies mit dem Rechenzentrum schriftlich ab. Das Rechenzentrum führt ein Verzeichnis aller fest installierten WLAN-Komponenten und kann betroffenen Beschäftigten über die Standorte Auskunft geben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zwischen der Universität Bamberg und dem Personalrat der Universität Bamberg bleibt die gekündigte Vereinbarung wirksam.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines WLAN (Wireless Local Area Network) an der Universität Bamberg vom 17.11.2005 tritt außer Kraft.

Bamberg, den 1. Juli 2021


Prof. Dr. Fischbach

Präsident


Dr. Steuer-Flieser

Kanzlerin


Stahl

Vorsitzende des Personalrats